



Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein e.V.
Inhaber der Zelterplakette

Satzung

Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

Die sprachlich männliche Form gilt für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwarzenbeker Liedertafel von 1843“ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek und ist dort unter dem Namen

Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e. V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nr. 305 SB eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Chor in den Dienst der Öffentlichkeit.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Postanschrift: Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V., Postfach 1302, 21486 Schwarzenbek
www.schwarzenbker-liedertafel.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE40 2305 2750 0000 0050 10, BIC: Nolade21RZB
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 305 SB, Amtsgericht Lübeck

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Landes/Mitgliedsverband Sängerbund Schleswig-Holstein weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 988-12 00
Fax: 0431 / 988-12 23
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Postanschrift: Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V., Postfach 1302, 21486 Schwarzenbek
www.schwarzenbeker-liedertafel.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE40 2305 2750 0000 0050 10, BIC: Nolade21RZB
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 305 SB, Amtsgericht Lübeck

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 6 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme im Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

zu 1.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

zu 2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Kündigungsfrist auf Antrag des Betroffenen abkürzen oder aufheben. Bis zu diesem

Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

zu 3.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz einer auf diese Folgen hinweisenden Mahnung säumig geblieben sind.

zu 4.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den wöchentlichen Chorproben und den vom Vorstand beschlossenen öffentlichen Auftritten teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 10 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Postanschrift: Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V., Postfach 1302, 21486 Schwarzenbek
www.schwarzenbeker-liedertafel.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE40 2305 2750 0000 0050 10, BIC: Nolade21RZB
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 305 SB, Amtsgericht Lübeck

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Vorsitzenden des Festausschusses,
 - c) dem Chorleiter
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören fünf ressortverantwortliche Mitglieder an.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind nach einem Ressortprinzip organisiert.
Eine Verteilung der Ressorts regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Chorleiters, wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zu den aktiven Mitgliedern gehören. Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung Leitenden den Ausschlag.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die

Postanschrift: Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V., Postfach 1302, 21486 Schwarzenbek
www.schwarzenbeker-liedertafel.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE40 2305 2750 0000 0050 10, BIC: Nolade21RZB
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 305 SB, Amtsgericht Lübeck

Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Chorleiters,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Amtszeit drei Jahre beträgt und nur einmal verlängert werden darf,
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 7 Abs. 3 und § 8 zu Ziffer 4 Abs. 3 der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, im Falle einer Wahl entscheidet das Los.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Bekanntgabe des Protokolls erfolgt nach Möglichkeit umgehend.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Einsetzung von Ausschüssen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

1. Notenausschuss

Postanschrift: Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V., Postfach 1302, 21486 Schwarzenbek
www.schwarzenbeker-liedertafel.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE40 2305 2750 0000 0050 10, BIC: Nolade21RZB
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 305 SB, Amtsgericht Lübeck

2. Festausschuss

§ 15 Notenausschuss

Die Aufgaben des Notenausschusses bestehen darin, Notenmaterial, Übungs- und Konzertmappen sorgfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, dass den Chormitgliedern vor Beginn der Chorproben bzw. den Konzerten das erforderliche Notenmaterial vorliegt.

§ 16 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus einem Leiter als Vorsitzenden sowie aus weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, welches der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

§ 17 Wahlen

1. Die Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden grundsätzlich in geheimer Wahl durchgeführt. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies ohne Gegenstimme beschließt
2. Der Vorsitz des Festausschusses und die Rechnungsprüfer werden in offener Wahl gewählt, wenn kein Beschluss der Versammlung auf geheime Wahl vorliegt.
3. Die Gewählten sind verpflichtet, ihre Arbeit sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuüben.

§ 18 Der Chorleiter

1. Der Chorleiter wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Rechte und Pflichten des Chorleiters ergeben sich aus dem jeweiligen Chorleitervertrag.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Schwarzenbek, desgleichen der Gerichtsstand.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwarzenbek, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 22 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können auf einer Mitgliederversammlung oder, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind, auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26.09.2024 beschlossen worden. Mit ihrem Inkrafttreten verliert die Satzung 23. August 2018 ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen

§ 1

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der Versammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der »Schwarzenbeker Liedertafel von 1843e.V.

§ 2

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende zunächst die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge. In der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u. U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 9 Abs. 3 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgeschlossen.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem

Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.

§ 9

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Schwarzenbek, den 28.03.2024